

Landtag Rheinland-Pfalz
Frau Karin Follmann
Parlamentssekretariat / Innenausschuss
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



zu Drucksache 16/4671

Landtag Rheinland-Pfalz	
18. Mai 2015	
Datum	Uhrzeit
Tgb.-Nr.	
Sec	I II

Bad Kreuznach, 11. Mai 2015

**Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes
Anhörung im Innenausschuss am 2. Juni 2015**

Sehr geehrte Frau Follmann,

hiermit beziehen wir uns auf die Anhörung von Sachverständigen im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) vor dem Ausschuss für Inneres, Sport und Infrastruktur am Dienstag, den 2. Juni 2015.

Für die Ausschussmitglieder überreichen wir Ihnen zur Vorbereitung unsere Stellungnahmen vom 24. Juni 2014 und 17. Februar 2015 und bitten um entsprechende Weiterleitung.

Mit freundlichen Grüßen



Gereon Haumann
Präsident
DEHOGA Rheinland-Pfalz e.V.

Anlage wie beschrieben

DEHOGA Rheinland-Pfalz e.V. · Brückes 18 · 55545 Bad Kreuznach

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
z. Hd. Frau Dr. Martina Baunack
Postfach 3280
55022 Mainz

DEHOGA Rheinland-Pfalz e.V.
Brückes 18
55545 Bad Kreuznach

Tel. 06 71 / 298 32 72 - 0
Fax 06 71 / 298 32 72 - 20

info@dehoga-rlp.de
www.dehoga-rlp.de

Bad Kreuznach, den 24. Juni 2014

**STELLUNGNAHME DES DEHOGA
LANDESVERBANDES RHEINLAND-PFALZ E.V. (DEHOGA)**

zum Entwurf eines Landesgesetzes zur
Änderung des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG)

Ihr Zeichen: 19 12-0:341 / LGlüG 2014

Sehr geehrte Frau Dr. Baunack,

im Rahmen des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens gemäß § 28 und 29 GGO wurde der DEHOGA gebeten zu den vorgesehenen Änderungen der Landesregierung Stellung zu nehmen. Diesem Wunsch kommen wir gerne nach:

Seien Sie versichert, dass der Spieler- und Jugendschutz für unseren Wirtschaftszweig oberste Priorität hat. Zwar liegen bislang keinerlei fundierte Untersuchungsergebnisse vor, nach denen die Gastronomie von der Gefahr einer Spielsucht besonders betroffen ist. Allerdings steht die Branche zu Ihrer besonderen Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung des Spieler- und Jugendschutzes in der Gastronomie und engagiert sich, um vereinzelte Missstände zu beseitigen. So ist es auch aus unserer Sicht völlig unstrittig, dass bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz Bußgelder und im Wiederholungsfall der Konzessionsentzug droht. Jedoch sehen wir in den geplanten Vorgaben zur Präventionsschulung von Mitarbeitern in der Gastronomie, dem Vorhalten von Nachweisen und der Erfüllung von Berichtspflichten einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der dem Ziel eines effektiven Spielerschutzes nicht gerecht wird und damit unverhältnismäßig ist.

§ 5 a (neu), Absatz 1 [Anforderungen an die Ausübung der erlaubten Tätigkeit]

Die Verpflichtung, Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen, macht nur dort Sinn, wo Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit auch tatsächlich betriebsbereit aufgestellt sind. Diesbezüglich ist die geplante Vorschrift nach unserem Dafürhalten viel zu weit gefasst, weil sie sich auch an Betreiber von Gaststätten richtet, in deren Betrieb Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (abstrakt) zugelassen sind. Ein Abstellen allein auf das Merkmal der „Zulassung“

würde die konkrete Gefahr eines Vielspielens völlig beiseite drängen und ist daher nicht erforderlich. Die Regelung sollte demnach nur die Betreiber von Gaststätten erfassen, in denen Geldspielgeräte tatsächlich betriebsbereit aufgestellt sind. Von dieser Voraussetzung geht übrigens zutreffender Weise die Regelung in § 5 a, Absatz 2, Satz 2 LGlÜG (neu) zur Anwesenheit von geschultem Servicepersonal aus.

§ 5 a (neu), Absatz 1, Ziffer 3.) [umsatzabhängige Vergütung des Personals]

Um Verwechslungen zu vermeiden ist klarzustellen, dass in der Gastronomie häufig Vergütungsmodelle verwendet werden, die dem Personal eine umsatzabhängige Bonifikation zuweisen. Allerdings sind hiervon in der Regel keine Umsätze aus dem Betrieb der Geldspielgeräte erfasst, sondern die Umsätze aus Gaststätten typischen Angeboten an Speisen und Getränken. Nur unter diesem Vorbehalt kann die geplante Gesetzesänderung nachvollzogen werden. Allerdings können wir nicht erkennen, warum sich die geplante Ergänzung gegenüber der Regelung in Ziffer 3 im Anhang "Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht" gemäß § 6 Glücksspielstaatsvertrag (2012) nicht auf den dort genannten Personenkreis der leitenden Angestellten beschränkt.

§ 5 a (neu), Absatz 1, Ziffer 4.) [Berichtspflicht und Vorhaltpflicht]

Die bislang durch das LGlÜG der Gastronomie auferlegte Berichtspflicht im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Sozialkonzeptes für jede Betriebsstätte stellt eine erhebliche Mehrbelastung für die Gastronomie dar, wenn man bedenkt, dass in anderen Bundesländern derartige Pflichten allein vom Automatenaufstellunternehmer gefordert werden.

Die jetzt geplante zusätzliche Pflicht, diese Berichte zu Kontrollzwecken vor Ort vorzuhalten, ist überzogen und läuft dem Wunsch der mittelständischen Wirtschaft nach einem Bürokratieabbau deutlich zu wider. Einerseits sind die Berichte der ADD Trier als allein zuständiger Aufsichts- und Vollzugsbehörde für das Glücksspielwesen zu übermitteln und wären somit zentral abrufbar und kontrollfähig. Verstöße können bei der ADD selbst erkannt werden und ggf. als Ordnungswidrigkeit gegenüber dem Betroffenen geahndet werden. Andererseits handelt es sich nach unserem Dafürhalten hierbei um so sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die nicht für jeden Mitarbeiter einfach zugänglich in der Gaststätte gelagert werden dürfen bzw. können. Diese Sensibilität sollte der Gesetzgeber berücksichtigen und auf eine Pflicht zur Vorhaltung der Berichte vor Ort verzichten.

§ 5 a (neu), Absatz 2 ff. [Schulung und Einsatz von Personal]

Wir begrüßen die Bestrebungen, die Sensibilisierung der Servicemitarbeiter für Spielgäste mit einem auffälligen Spielverhalten zu erhöhen. Eine Schulung der Stammbegleichschaft ist unseres Erachtens hierfür ausreichend und zielführend. Die Berücksichtigung der relativ hohen Fluktuation im Gaststättenbereich durch eine abgestufte Schulungsverpflichtung wird im Grundsatz begrüßt. Allerdings liegt den Arbeitsverhältnissen nach dem in § 622, Absatz 3 BGB verankerten Grundsatz in der Praxis mit sechs Monaten eine längere Probezeit als nur

drei Monate zugrunde. Zudem ist mit der Durchführung der umfassenden Schulung ein erheblicher organisatorischer, zeitlicher und finanzieller Aufwand verbunden, so dass wir insoweit die Anpassung des Zeitraums bis zu einer umfassenden Präsenzschiilung an die gesetzlich und praktisch am häufigsten vorkommende Probezeit von 6 Monaten erwarten.

Der DEHOGA ist bestrebt, nach Festlegung der Schulungsinhalte über die eigene Akademie ein attraktives Angebot für die Erst- und Präsenzschiilungen zu erarbeiten und die Anerkennung von der ADD zu erhalten. Bis dahin sollte es geübte Praxis bleiben, dass bereits nach den bisherigen Vorgaben geschultes Personal einen Bestandsschutz genießt. Zudem sollte aufgrund des überschaubaren Angebots an Schulungsanbietern die Praxis beibehalten werden, dass bei Kontrollen bereits die Anmeldung zu einer nächsterreichbaren Schulung den Anforderungen genügt und nicht zu einer Ordnungswidrigkeit führt. Mit Rücksicht auf die Pendlerströme der Mitarbeiter im Gebiet der angrenzenden Bundesländer sollte es möglich sein, dass Rheinland-Pfalz die dort erworbenen Schulungszertifikate anerkennt, um so einen weiteren Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten.

§ 12 (neu), Absatz 2 [Übertragung von Sperrzeiten der Spielhallen und Feiertagsruhe]

Die Übertragung der für gewerbliche Spielhallen geltenden Regelung zur Sperrzeit (00:00 Uhr bis 06:00 Uhr) und zur Feiertagsruhe auf die Aufstellung von Geldspielgeräten in Gaststätten ist zur Erreichung eines effektiven Spielerschutzes weder erforderlich noch verhältnismäßig. In Gaststätten dürfen nach der geplanten Änderung in § 3, Absatz 1, Satz 1 Spielverordnung (SpielV – Beschluß des Bundesrates vom 05.07.2013, BR-Drs. 437/13) künftig nur noch zwei Geldspielgeräte (anstatt ehemals drei Geräte) aufgestellt werden. Im Vergleich zu einer konzessionierten Spielhalle sind in einer Gaststätte somit sowieso nur 17 % der Geldspielgeräte einer Spielhalle (12 Geräte) erlaubt. Eine Gleichbehandlung von bereits im Angebotsbereich ungleich gelagerter Sachverhalte ist daher nicht angezeigt.

Gerade in getränkegeprägten Gastronomiebetrieben dient das Automatenspiel lediglich dem geordneten Vergnügen neben dem Verzehr von Getränken und kleinen Speisen oder Snacks. Für diese Betriebe, insbesondere die typischen kleinen Kneipen, ist die Möglichkeit des Aufstellens von Geldspielgeräten während der erlaubten Öffnungszeiten existentiell. Dagegen dient eine Übertragung der Sperrzeiten der Spielhallen auf die Betriebszeit der Geldspielgeräte in der Gastronomie nicht dem Spielerschutz. Denn in den Restaurants und kleinen getränkegeprägten Betrieben findet das Spielen an Automaten unter der Aufsicht des Wirtes, seines Personals und der anderen Gäste, also unter sozialer Kontrolle, statt. Anders als im Internet, wo unbegrenzt und ohne jegliche soziale und spielerschützende Regulierung und zeitliche Begrenzung die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit realisierbar ist.

Die geplanten Änderungen haben somit weitere fatale Auswirkungen gerade auf kleine Gastronomiebetriebe. Die Gastronomie in Rheinland-Pfalz hat seit 2008 bereits unter den Einschränkungen des Nichtraucherschutzgesetzes zu leiden und bedeutende Umsatzeinbußen hingenommen. Eine Vielzahl von kleineren getränkegeprägten Gastronomiebetrieben, die durch das Aufstellen von Geldspielgeräten zumindest einen Teil ihrer Gäste binden, ist auf

die regelmäßigen Einnahmen angewiesen. Sie stellen eine wichtige Einnahmequelle dar. Für die Gastronomiebetriebe, die in vielen Fällen als kleine und mittlere Familienbetriebe geführt werden, ist der Betrieb der Geldspielgeräte ein unverzichtbarer Beitrag zur Fixkostendeckung und stellt somit eine unentbehrliche Basis für den gastronomischen Betrieb dar. Eine weitere Einschränkung bei den Einnahmen aus den Umsätzen der Geldspielgeräte würde zu einer weiteren Deckungslücke führen, die gerade bei kleinen getränkegeprägten Betrieben in Rheinland-Pfalz existentielle Nachteile mit sich bringen würde.

Effektiven Jugend- und Spielerschutz bietet aus unserer Sicht die in der Novellierung der Spielverordnung aufgenommene Verpflichtung einer personenunabhängigen, geräteabhängigen Karte, ohne die ein Geldspielgerät gar nicht erst in Gang gesetzt werden kann. Wir würden es begrüßen, wenn die Landesregierung auch mit Rücksicht auf diese technische Lösung mit bundesweiter Bedeutung sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen von einer pauschalen Einschränkung der Betriebszeiten von Geldspielgeräten in den Gastronomiebetrieben in Rheinland-Pfalz absehen würde.

Wir bitten, unsere Anregungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen.

Gerne stehen wir Ihnen auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gereon Haumann,
Präsident des
DEHOGA Rheinland-Pfalz

DEHOGA Rheinland-Pfalz e.V. · Brückes 18 · 55545 Bad Kreuznach

An den
Minister des Innern, für Sport und Infrastruktur
des Landes Rheinland-Pfalz
Herrn Roger Lewentz
Postfach 3280
55022 Mainz

DEHOGA Rheinland-Pfalz e.V.
Brückes 18
55545 Bad Kreuznach

Tel. 06 71 / 298 32 72 - 0
Fax 06 71 / 298 32 72 - 20

info@dehoga-rlp.de
www.dehoga-rlp.de

Bad Kreuznach, den 17.02.2015

Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Ihr Zeichen: 19 12-0:341 / LGlÜG 2014
Unser Gespräch vom 15. Januar 2015

Sehr geehrter Herr Minister Lewentz,

ich bedanke mich für das Gespräch vom 15. Januar 2015 und möchte heute die gewonnenen Erkenntnisse aus Sicht des DEHOGA Rheinland-Pfalz wie folgt zusammenfassen:

Betriebszeiten der Geldspielgeräte in der Gastronomie

Mit der Gesetzesnovelle sollen aus Spielerschutzgründen erstmals die Sperrzeiten der gewerblichen Spielhallen auf die Betriebszeiten der in der Gastronomie aufgestellten Geldspielgeräte übertragen werden. Das bedeutet, dass die Geldspielgeräte in der Zeit von 0:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht in Betrieb sein dürfen, also vom Stromnetz zu nehmen sind. Eine solche Regelung ist nach meiner Kenntnis einmalig in der Bundesrepublik Deutschland.

Eine solche Regelung stellt keine wirksame Maßnahme zum Spielerschutz dar und benachteiligt den Gastwirt in seiner unternehmerischen Freiheit, seinen Gästen während der gesamten Öffnungszeiten seiner Gaststätte ein Unterhaltungsspielangebot zu unterbreiten.

Die beiden Aufstellorte „gewerbliche Spielhalle“ und „Schank- und Speisegaststätte“ gemäß § 3 Spielverordnung unterscheiden sich bereits aus Gründen des Spielerschutzes deutlich: In Gaststätten dürfen nach der aktuellen Fassung in § 3, Absatz 1, Satz 1 Spielverordnung künftig nur noch zwei Geldspielgeräte (anstatt ehemals drei Geräte) aufgestellt werden. Im Vergleich zu einer konzessionierten Spielhalle sind in einer Gaststätte maximal somit so wieso nur 17 % der Geldspielgeräte einer Spielhalle (12 Geräte) erlaubt. Eine Gleichbehandlung im Angebotsbereich ungleich gelagerter Sachverhalte ist daher nicht angezeigt.

Seien Sie versichert, dass der Spieler- und Jugendschutz gerade in der getränkegeprägten Gastronomie oberste Priorität hat. Es liegen bislang keinerlei fundierte Untersuchungsergebnisse vor, nach denen die Gastronomie von der Gefahr einer Spielsucht besonders betroffen ist. Allerdings steht die Branche zu ihrer besonderen Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung des Spieler- und Jugendschutzes und engagiert sich, um vereinzelte Missstände zu

beseitigen. Schließlich unterscheiden sich die Öffnungszeiten in der Gastronomie deutlich von denen in den gewerblichen Spielstätten. Sie sind kürzer und damit verringert sich bereits aus der Natur der Sache die Verfügbarkeit von Spielgeräten in der Gastronomie gegenüber dem Angebot in gewerblichen Spielhallen.

In unserem Gespräch hatte sich als Kompromiss eine Lösung dahingehend angezeigt, dass die Lage der Sperrzeiten für gewerbliche Spielhallen leicht verändert wird. In den Nachbarländern Hessen und dem Saarland liegt sie in der Zeit von 04:00 Uhr bis 10:00 Uhr. Angesprochen wurde für Rheinland-Pfalz eine veränderte Lage der Sperrzeit, zum Beispiel in einen Zeitraum von 02:00 Uhr bis 08:00 Uhr. Überzeugend wäre die Übernahme einer Regelung, wie sie sich offenbar in Brandenburg bewährt hat, nämlich eine Sperrzeit für Spielhallen zwischen 03:00 und 09:00 Uhr bei gleichzeitiger Übertragung der Sperrzeiten auf die Betriebszeiten der Spielgeräte in Gaststätten (Brandenburgisches Spielhallengesetz vom 04.04.2013, § 4, IV i.V.m. § 1, III).

In diesem Falle wäre die getränkegeprägte Gastronomie in Rheinland-Pfalz nicht so heftig von einer Betriebsstilllegung der Spielgeräte betroffen und die aufgekommene Kritik würde sicherlich zurückgenommen werden. Andererseits wäre dem Wunsch der Landesregierung, den Spielerschutz zu verbessern, ausreichend Rechnung getragen. Ich hoffe sehr, dass Ihr Haus die geplante Novellierung in diese Richtung korrigieren wird.

Präventionsschulungen für Servicekräfte in der Gastronomie

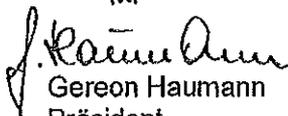
Wir begrüßen nach wie vor die Bestrebungen, die Sensibilisierung der Servicemitarbeiter für Spielgäste mit einem auffälligen Spielverhalten zu erhöhen.

Allerdings stellt die in dem überarbeiteten Gesetzesentwurf geplante, 3-stufige Schulung (8 Stunden, 8 Stunden, 4 Stunden) eine unverhältnismäßige Belastung der Schankbetriebe dar. Ich hatte Ihnen dargelegt, dass eine achtstündige Präsenzschiulung in der Gastronomie wegen dem damit verbundenen Aufwand (An- und Abreise, Fehlzeiten im Betrieb, Saisongeschäft) nur sehr schwierig zu vermitteln ist. Hilfreich wäre hier sicherlich, dass die Schulungsinhalte -wie von Ihnen angesprochen- dezentral mit Hilfe von E-Learning vermittelt werden und zeitlich kompakter gestaltet werden. Die geplante Präventionsschiulung steht im Vergleich zu anderen Schulungen in der Gastronomie (z.B. HACCP-Lebensmittelhygiene) in Dauer und Form in keinem Verhältnis.

Mit Rücksicht auf die Pendlerströme der Servicemitarbeiter zu den angrenzenden Bundesländern sollte es möglich sein, dass Rheinland-Pfalz die dort erworbenen Schulungszertifikate anerkennt, um so einen weiteren Beitrag zum Bürokratieabbau zu leisten.

Ich darf Sie bitten, die gewonnenen Erkenntnisse im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

hr

Gereon Haumann
Präsident

DEHOGA Rheinland-Pfalz e.V.